

76
2440 084

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 89/73

B e s c h l u ß

in der Entschädigungssache

Bella G [REDACTED],

[REDACTED]st Street, B [REDACTED] [REDACTED]/USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freistaat B a y e r n ,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion,

München 22, Alexandrastraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
am 8. Mai 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai
und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Thuma und Portmann
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des
18. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
München vom 13. Oktober 1972 wird zurück-
gewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten
trägt die Klägerin.

G r u n d e

Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 ZPO liegt
nicht vor.

Die Klägerin hatte im Februar 1958 die Ansprüche
aus fünf Schadensarten des BGG anmelden lassen mit der
Maßgabe, daß sie als zurückgenommen gelten, wenn sie
nicht im Laufe von zwei Jahren nach endgültigem Ablauf
der BGG-Anmeldefristen spezifiziert worden sind. Der
Schaden an Freiheit war schon 1954 durch Vergleich ge-
regelt worden. Im Dezember 1965 meldete die Klägerin
ihren Gesundheitsschaden erneut an und machte hierzu
erstmalig am 27. Juli 1966 nähere Angaben. Wie die Be-
hörde lehnte das Berufungsgericht den Anspruch ab, weil

Die Behörde hat eine Wiedereröffnung für den Gesundheitsschadensanspruch nach § 189 Abs. 3 Satz 2 BGG weder ausdrücklich noch stillschweigend gewährt. Die Gerichte sind daher nicht an eine vor dem Erlaß des Bescheides vom 21. April 1970 geäußerte Rechtsansicht der Behörde gebunden. Welche Vorstellungen der Bevollmächtigte der Klägerin und die Behörde über das nach § 189 a BGG seit 18. September 1965 geltende Recht zum Ausdruck gebracht hatten, ist unerheblich. Das Vertrauen in eine von der Behörde geäußerte Meinung ist nicht geschützt. Die Bearbeitung der Sache seit Eingang einer anspruchsbegründenden Darstellung im Juli 1966 konnte ein Vertrauen der Klägerin darauf, daß die Rechtsansicht der Behörde sich nicht ändere und die Gerichte keinen abweichenden Standpunkt einnehmen, nicht rechtfertigen. Auf die Begründung des Beschlusses des Bundessgerichtshofs vom 8. Mai 1973 - IX ZB 717/71 - wird verwiesen, der den Prozeßbevollmächtigten der Klägerin zugestellt wird.

Eine Angleichung nach Art. IV Nr. 2 BGG-SchlussG hat der Tatrichter verneint, weil sich aus dem Vortrag der



Klägerin und den Akten der Behörde kein Anhalt dafür ergebe, daß die Klägerin aus medizinischen Erwägungen ihren Anspruch nicht bis 1. April 1960 erläutert und damit zurückgenommen habe. Diese Würdigung steht im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1971, 186 Nr. 28; 1972, 20; 274; 1973, 182).

Eine Anfechtung der Rücknahme entsprechend Art. III Nr. 3 BEG-SchlußG in Verbindung mit § 33 Abs. 2 BEG nF kommt schon deshalb nicht in Betracht, weil die 1927 geborene Klägerin erst seit 1. Mai 1945 Kapitalentschädigung verlangt. In diesem Zeitpunkt war sie zweifelsfrei erwerbsfähig. Die Neufassung des § 33 Abs. 2 BEG hat daher den Anspruch gegenüber dem bis 17. September 1965 geltenden Recht nicht erweitert (vgl. BGH RzW 1972, 20).

Mai

Fuchs